stadtjournal
ortenberg

mit glauburg, ranstadt, gedern und hirzenhain

Nr. 17/18 • 27. August 2019

Anzeige

8. September • MYNEO GESUNDHEIT & FITNESS Limeshain

Tag der offenen Tür – Aus Injoy Limeshain wird MYNEO

Steuertipp

E-Bikes im Steuerrecht

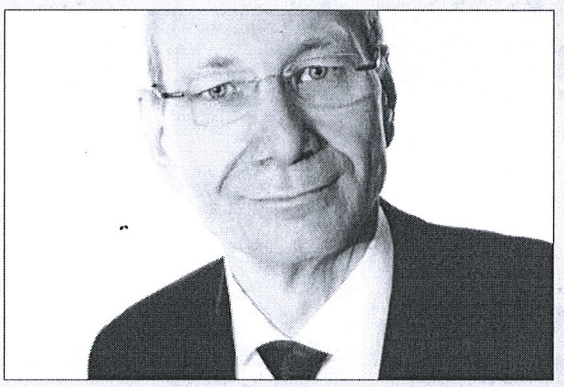

Thomas Schröter

Mit dem E-Bike zur Arbeit? Bei voller Nutzung der Steuervorteile können sich darüber nicht nur die Umwelt, sondern auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer freuen...

Mit einem Beschluss zur Steuerbefreiung von Fahrrädern und E-Bikes möchte der Bundestag umweltfreundliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer besser unterstützen. Daher ist seit Anfang 2019 die Überlassung eines Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist (zum Beispiel ein S-Pedelec), unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei beziehungsweise steuerbegünstigt. Die Regelung gilt für die erstmalige Überlassung ab dem 1. Januar 2019 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Seit 2012 ist das Fahrrad dem Auto steuerlich gleichgestellt. Das bedeutet unter anderem, dass der Arbeitnehmer es nicht nur für den Arbeitsweg, sondern auch privat nutzen kann. Für die private Nutzung allerdings muss wie beim Auto 1 Prozent des Bruttolistenpreises als sogenannter „geldwerter Vorteil" versteuert werden. Im Fall des Fahrrades gilt hier die unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung des Händlers beziehungsweise des Herstellers. Für den täglichen Arbeitsweg dürfen auch hier 30 Cent pro Entfernungskilometer als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden.

Anstelle der 1-Prozent-Regelung kann der Arbeitnehmer auch ein Fahrtenbuch führen, in dem er dann alle Fahrten mit dem Fahrrad aufzeichnen muss. Dieser doch erhebliche Aufwand rechnet sich allerdings nur dann, wenn das Fahrrad nur in geringem Umfang privat genutzt wird.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber das Fahrrad zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellt.

Bei einer Entgeltumwandlung muss nur 1 Prozent des halben Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Der Arbeitgeber kann bei Kauf oder Leasing des Fahrrades die Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Bei Abschluss eines Leasingvertrages empfiehlt sich ein Zusatz zum Arbeitsvertrag, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die entsprechenden Modalitäten schriftlich vereinbaren. Leasingnehmer sollte in jedem Fall der Arbeitgeber sein, damit die Finanzbehörden nicht den Arbeitnehmer als wirtschaftlichen Leasingnehmer beurteilen – dem würden sonst Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen drohen.

Weitere Informationen zu obigem Thema erteilt Ihnen der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an!

Thomas Schröter
Steuerberater

Persönliche und individuelle Beratung
in allen steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Bereichen

§

Steuerberatung
Unternehmensberatung
Rechnungswesen
Deklarationsberatung
Durchsetzungsberatung

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Bleichstraße 8 • 63683 Ortenberg-Bleichenbach
Telefon (06041) 82378-0 • Fax 82378-8
www.thomas-schroeter-steuerberater.de